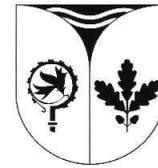


**Stadt Schwentimental**  
**Die Bürgermeisterin**



<b>Beratungsart:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>öffentlich</b>	<input type="checkbox"/>	<b>nicht öffentlich</b>
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

<b>Sachstandsmitteilung</b>	<b>Nr.:</b>	<b>125/2013</b>	<b>Datum:</b>	<b>15.08.2013</b>
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

<b>Empfänger:</b>			
<b>Nr.</b>	<b>-</b>	<b>Stadtvertretung / Fachausschuss</b>	<b>Sitzungstag</b>
1		<b>Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales</b>	
2		<b>Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften</b>	
3		<b>Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen</b>	
4		<b>Ausschuss für Bauwesen</b>	
5		<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen</b>	
6	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>02.09.2013</b>
7	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Stadtvertretung</b>	<b>05.09.2013</b>

<b>Schluss- und Mitzeichnungen:</b>		
gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP:**

Bürgermeisterwahl;

Hier: a.) Informationen zur Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters für die Stadt Schwentimental

**2. Sachstand:**

**Einleitung**

Die Amtszeit von Frau Bürgermeisterin Leyk endet am 18.06.2014, so dass zeitnah die Vorbereitungen zur Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters beginnen sollten.

Zur Vorbereitung der Wahl ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, der verschiedene Aufgaben wahrnimmt, u.a. die Festlegung des Wahltages sowie des Tages einer eventuellen Stichwahl. Beide Wahlen finden jeweils an einem Sonntag statt.

Der Zeitpunkt der Wahl muss frühestens 8 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle liegen. Der zeitliche Rahmen schließt nicht zwingend den Wahltag für eine eventuelle Stichwahl mit ein, die binnen 28 Tage nach dem ersten Wahlgang stattfinden soll.

Bei der Bestimmung des Wahltages spielen aber noch andere Faktoren eine Rolle.

Spätestens 7 Wochen (am 48. Tag) vor der Wahl sind die Wahlvorschläge einzureichen.

Nach der Festlegung des Wahltages ist eine Wahlbekanntmachung herauszugeben, mit der auf die Wahl und Einzelheiten dazu hingewiesen wird. Den Parteien und Wählergruppen sollte ausreichend Zeit für die Kandidatensuche bzw. den Einzelbewerbern für die Sammlung der erforderlichen Anzahl der Unterstützungsunterschriften gegeben werden.

Weiterhin sollte mit Rücksicht auf die Wähler und die Wahlhelfer darauf geachtet werden, dass die Wahl und die mögliche Stichwahl nicht innerhalb der Ferien stattfindet oder auf einen Feiertag (sowohl gesetzlich als auch kirchlich) fällt.

### **Rechtliche Grundlagen**

Seit 1998 werden in Schleswig-Holstein die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht mehr von der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtvertretung, sondern von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt.

Die Grundlagen der Direktwahl sind in der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) (§§ 57 ff.) geregelt; für die Einzelheiten des Verfahrens zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 46 ff. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der §§ 72 ff. der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO).

### **Wahlsystem**

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, findet binnen 28 Tagen eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme

### **Wahlorgane**

Die Durchführung der Direktwahl erfolgt durch besondere, weisungsunabhängige und der Neutralität verpflichtete Wahlorgane (Gemeindewahlleiterinnen oder Gemeindewahlleiter sowie Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände am Wahltag).

In diesem Sinne obliegt die Gesamtverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, welcher aus acht von der Stadtvertretung gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern besteht, die nicht der Stadtvertretung angehören müssen.

Die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses beinhalten die Festlegung des Wahltages (§ 48 GKWG), die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise bzw. Wahlbezirke (§§ 15 u. 16 GKWG), die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 GKWG) sowie die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 36 GKWG).

Gemeindewahlleiterin / Gemeindewahlleiter ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, wenn sie / er nicht selbst Wahlbewerberin / Wahlbewerber oder Vertrauensperson / stv. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines anderen Wahlorgans ist (§ 12 GKWG)

Sofern dies zutreffend ist, wird die Wahlleiterin / der Wahlleiter ebenfalls von der Stadtvertretung gewählt. Hier bietet es sich an, die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister zur Gemeindewahlleiterin / zum Gemeindewahlleiter zu wählen. Diese / Dieser bestellt dann eine Vertretung.

Darüber hinaus werden am Wahltag in den Wahlbezirken als Wahlorgane die Wahlvorstände tätig, die aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher sowie einer Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern bestehen, die von der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinde für diese ehrenamtliche Tätigkeit berufen werden.

### **Wählbarkeit und Wahlvorschläge**

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt. Wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Zudem gilt für die Direktwahl eine Altersgrenze. Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss am Wahltag mindestens 27 Jahre alt sein und darf im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Wahlvorschläge (§ 51 GKWG) können von einer in der Gemeindevertretung vertretenen Partei oder Wählergruppe oder von mehreren Parteien oder Wählergruppen (gemeinsamer Wahlvorschlag) eingereicht werden. Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Vorschlag unterbreiten oder sich an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Verfahren zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers ähnelt der Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl. Näheres regelt der § 51 GKWG (als Anlage beigefügt).

Ferner kann jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst einen Wahlvorschlag einreichen. Für einen solchen Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen oder Bewerber Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten der Kommune beibringen, und zwar das Fünffache der Mitgliederzahl der Gemeindevertretung (115 Unterschriften in Schwentimental erforderlich).

Eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber, die oder der sich als unabhängiger Bewerberin oder Bewerber um eine weitere Amtszeit neu bewirbt, braucht keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Die jeweilige Gemeindewahlleiterin oder der jeweilige Gemeindewahlleiter wird nach Bestimmung des Wahltages durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern und hierzu die erforderlichen Hinweise geben. Die Bekanntmachung wird auch diejenigen Fristen und Termine enthalten, die von den Parteien und Wählergruppen oder von den Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens zu beachten sind.

Die ursprünglich im Gesetz enthaltene Pflicht zur Ausschreibung der Stelle ist entfallen. Zwar werden in den Kommentierungen zur Gemeindeordnung unterschiedliche Auffassungen vertreten, das Innenministerium hat jedoch in einem als Anlage beigefügten Erlass dargelegt, dass ein Hinweis auf eine bevorstehende Bürgermeisterwahl (außer in der Wahlbekanntmachung) allenfalls als freiwillige Serviceleistung zulässig ist.

Der Erlass enthält ebenfalls Hinweise auf den Übergang des Vorschlagsrechts auf die Parteien und Wählergruppen sowie auf die ebenfalls entfallende Verpflichtung zur öffentlichen Vorstellung der Kandidaten.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Am 44. Tag vor der Wahl wird der Gemeindegewahlausschuss über die Zulassung aller Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl entscheiden; die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 34. Tag vor der Wahl veröffentlicht.

### **Nächste Schritte**

- 1.) Wahl von 8 Beisitzern und deren Stellvertretern in den Gemeindegewahlausschuss in der Sitzung der Stadtvertretung am 05.09.2013. Da noch offen ist, ob Frau Bürgermeisterin Leyk als Amtsinhaberin wieder antritt bzw. in einem Wahlvorschlag aufgenommen wird, ist auch die / der Vorsitzende des Wahlausschusses durch die Stadtvertretung zu wählen.
- 2.) Bestimmung des Wahltages und des Tages einer eventuellen Stichwahl durch den Gemeindegewahlausschuss.
- 3.) Aufforderung durch die Gemeindegewahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung
- 4.) Spätestens am 48. Tag, 18.00 Uhr, vor dem Wahltag (Ausschlussfrist) endet die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
- 5.) Am 44. Tag vor dem Wahltag entscheidet der Gemeindegewahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge

Im Anschluss daran, nach Ablauf einer Einspruchsfrist gegen eventuelle Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindegewahlausschuss, werden die Stimmzettel gedruckt, das Wählerverzeichnis erstellt und die Wahlbenachrichtigungskarten versandt.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

§ 51  
Wahlvorschläge

(GWVG)

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

(2) Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers (Absatz 1 Nr. 2) muß von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Findet die Wahl in Verbindung mit der Gemeindewahl statt, entspricht die Mindestzahl von Wahlberechtigten dem Fünffachen der Gesamtzahl der nach § 8 neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

(4) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 3 Satz 1 sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden nach Absatz 3 Satz 2 können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, zurückgenommen werden

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson gemeinsam,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 a) von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst, b) von der Mehrheit der Unterzeichnenden.

Die Rücknahme ist der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Anlage

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte

Oberbürgermeister/Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Bürgermeisterinnen/Bürgermeister  
der Städte über 20.000 Ew.

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 314 – 115.52 - 0/  
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel  
Hans-Juergen.Thiel@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3044  
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 26. Juni 2012

**Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;  
hier: Vorschlagsrecht der politischen Parteien und Wählergruppen**

Hinsichtlich des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen der Vertretungskörperschaft auf die politischen Parteien und Wählergruppen und der damit verbundenen Streichung des bisherigen § 57a Abs. 2 GO gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Parallel zu dem wahlrechtlich begründeten Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (§§ 46 ff. GKWG; §§ 72 ff. GKWO) aufgrund der dazu ergangenen Aufforderung der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters war die Stelle bisher nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen spätestens fünf Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 57 a Abs. 2 GO a.F.). Die Stellenausschreibung hatte insbesondere das Ziel, die Fraktionen als Wahlvorschlagsträger in die Lage zu versetzen, durch Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen die Einreichung eines Wahlvorschlags zu ermöglichen.

Durch die mit Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) erfolgte Änderung des § 51 GKWG wurde das bisher den Fraktionen zustehende Vorschlagsrecht zur Direktwahl auf die in der Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen verlagert. Gleichzeitig wurde als Folge der wahlrechtlichen Änderung mit Art. 2 Nr. 21 des o.g. Gesetzes die in § 57 a Abs. 2 GO enthaltene Vorgabe zur Stellenausschreibung gestrichen.

Mit der Verlagerung des Wahlvorschlagsrechts ist die Durchführung der Direktwahl umfassend und ausschließlich den sonst allgemein für die Volkswahl geltenden wahlrechtlichen Regelungen angepasst worden.

Das Verfahren, für welches die dazu bestimmten unabhängigen Wahlorgane zuständig sind, beginnt im Anschluss an die Bestimmung des Wahltages durch den Gemeindevwahlausschuss mit der Aufforderung der Gemeindevwahlleiterin/des Gemeindevwahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Für eine Stellenausschreibung der Gemeindeverwaltung bleibt insoweit kein Raum.

Nunmehr erfolgt die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers ausschließlich in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen als eine Angelegenheit, die ausschließlich deren innere Ordnung betrifft. Dieses schließt (wie bei allen anderen Wahlen auch) die Kandidatenfindung und -auswahl ein. Weder die Gemeindeverwaltung noch die Fraktionen als Teil der vorbereitenden Willensbildung der Gemeindevertretung (VG Schleswig, Die Gemeinde 1987, S. 24) sind in dem Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt.

Auch Art. 33 Abs. 2 GG begründet keine allgemeine Pflicht zur Stellenausschreibung. Soweit Art. 33 Abs. 2 GG gleichwohl eine Stellenausschreibungspflicht entnommen wird, gilt diese nicht für das Bürgermeisteramt, weil sich die Bürgermeisterwahl außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 33 Abs. 2 GG vollzieht (Häusler in: KVR Niedersachsen/NGO, August 2002, § 61 Rn. 28 m. w. N.)).

Einer Stellenausschreibung durch die Gemeinde steht auch das Datenschutzrecht entgegen:

Bisher konnten den Fraktionen zur Ausübung des ihnen eingeräumten Vorschlagsrechts personenbezogene Daten der auf die Stellenausschreibung reagierenden Bewerberinnen und Bewerber mit deren schriftlichen Einverständnis übermittelt werden. Die Fraktionen hatten als Funktionsträger der Gemeinde als öffentlicher Stelle für eine datenschutzgerechte Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten i.S. von § 5 LDSG zu sorgen. Die hierzu im Einzelnen erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen waren in § 76 GKWO normiert. Diese Regelung war, auch im Hinblick darauf, dass die Fraktionsmitglieder als Mitglieder der politischen Körperschaft nach § 32 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 GO zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, angemessen und auch ausreichend. Die Bewerbungsunterlagen waren (mit Zustimmung der/des Betroffenen) nur einem kleinen, zahlenmäßig sehr beschränkten Interessentenkreis zugänglich.

Nach neuem Recht hätte infolge des Übergangs des Vorschlagsrechts von den Fraktionen auf die politischen Parteien und Wählergruppen jedes zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung zur Direktwahl im Wahlgebiet wahlberechtigte Partei- bzw. Wählergruppenmitglied einen Anspruch auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Denn der sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahlgleichheit ergebende Grundsatz der Chancengleichheit gilt auch für das innerparteiliche Kandidatenaufstellungsverfahren (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 1 Rn. 48). Selbst wenn der Gemeinde gegenüber eine Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Weitergabe ihrer oder seiner Bewerbungsunterlagen vorläge, würde die datenschutzgerechte Behandlung dieser Daten bei den Parteien und Wählergruppen als private Stellen unter völlig veränderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingun-

